

Satzung des SPD-Unterbezirks Schweinfurt-Kitzingen vom 21. Juli 2001

Die Mitglieder der SPD-Kreisverbände Schweinfurt-Stadt, Schweinfurt-Land und Kitzingen bilden den SPD-Unterbezirk Schweinfurt-Kitzingen und beschließen auf der Grundlage des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands die folgende Satzung:

§ 1 Name, Bereich, Sitz

- (1) Der Unterbezirk führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) - Unterbezirk Schweinfurt - Kitzingen.
- (2) Der Unterbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Schweinfurt und der Landkreise Schweinfurt und Kitzingen.
- (3) Der Sitz des Unterbezirks ist Schweinfurt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Unterbezirk hat die Aufgabe, in Übereinstimmung mit dem Grundsatzprogramm und dem Organisationsstatut der SPD und den Beschlüssen ihrer Parteitage die Idee des demokratischen Sozialismus zu verbreiten und die Organisation der SPD auszubauen.
- (2) Diese Aufgabe erfüllt der Unterbezirk insbesondere durch
 - a) die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung,
 - b) die politische Vertretung der SPD in seinem Bereich,
 - c) die Koordinierung der Parteiarbeit in den Kreisverbänden und Ortsvereinen seines Bereichs,
 - d) die Unterstützung der Kreisverbände, Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften seines Bereichs bei der Erledigung ihrer Aufgaben,
 - e) die Unterhaltung einer SPD-Geschäftsstelle,
 - f) zentrale Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) zentrale Mitgliederschulung .

§ 3 Gliederung

Der Unterbezirk Schweinfurt/Kitzingen gliedert sich in die Kreisverbände Schweinfurt-Stadt, Schweinfurt-Land und Kitzingen sowie in deren Ortsvereine.

§ 4 Organe

Die Organe des Unterbezirks sind der Unterbezirksparteitag (§ 5) und der Unterbezirksvorstand (§ 8) .

§ 5 Unterbezirksparteitag

Der Unterbezirksparteitag besteht aus

- (1) den von den Ortsvereinen in geheimer Wahl gewählten Delegierten, wobei auf je 20 angefangene Mitglieder ein/e Delegierte/r entfällt.
- (2) den Mitgliedern des Unterbezirksvorstands nach § 8

- (3) den Delegierten der Betriebsgruppen, wobei auf jede Betriebsgruppe ein Grundmandat entfällt und aus den Betriebsgruppen im Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder so viele weitere Delegierte zugelassen werden, dass die Gesamtzahl der Delegierten nach Nr. 2, 3 und 4 ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Unterbezirksparteitages nicht übersteigt. Der Schlüssel von 1 Delegierten auf je 20 angefangene Mitglieder der Betriebsgruppenkonferenz ist zu berücksichtigen.

§ 6 Aufgaben des Unterbezirksparteitags

- (1) Der Unterbezirksparteitag nimmt die Aufgaben des Unterbezirks nach § 2 wahr.
- (2) Der Unterbezirksparteitag ist ausschließlich zuständig für
- a) die Zusammensetzung des Präsidiums (Konferenzleitung),
 - b) die Wahl und Entlastung des Unterbezirksvorstands (§ 8),
 - c) die Wahl der Revisoren/innen (§ 12),
 - d) die Wahl einer Schiedskommission (§ 13),
 - e) die Wahl der Delegierten zum Bezirksparteitag und zum Landesparteitag,
 - f) den Vorschlag für die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag und zum Landesparteirat, wobei eine gleichmäßige Verteilung dieser Delegiertenmandate auf die Kreisverbände anzustreben ist,
 - g) die Entgegennahme und Erörterung der jährlichen Tätigkeitsberichte des Unterbezirksvorstandes, der Revisoren/innen und der Arbeitsgemeinschaften sowie der von ihm gewählten Delegierten,
 - h) die Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge,
 - i) die Bildung von Gremien zur Zusammenarbeit im Stadt-Umland-Bereich,
 - j) die Festlegung einer Geschäfts- und Wahlordnung,
 - k) die Änderung der Satzung des Unterbezirks.

§ 7 Geschäftsgang des Unterbezirksparteitags

- (1) Der Unterbezirksparteitag wird von dem/der Vorsitzenden des Unterbezirksvorstands mindestens einmal jährlich einberufen.
- (2) Er muss darüber hinaus einberufen werden
- a) auf Beschluss des Unterbezirksparteitags,
 - b) auf Beschluss des Unterbezirksvorstands,
 - c) auf Beschluss der Mitgliederversammlung eines Kreisverbands,
 - d) auf Antrag der Vorstände von zwei Kreisverbänden,
 - e) auf Antrag der Vorstände von zwei Fünftel der Ortsvereine des Unterbezirks,
 - f) auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder ,
- wenn der Beschluss oder Antrag einen Beratungsgegenstand aus dem Aufgabenbereich des Unterbezirks benennt.
- (3) Der Unterbezirksparteitag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen erfolgen geheim. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Nachwahlen finden für die restliche Laufzeit der Wahlperiode statt.
- (4) Anträge zum Unterbezirksparteitag können gestellt werden vom Unterbezirksvorstand, von den Kreisverbänden und Ortsvereinen. Anträge der Kreisverbände und Ortsvereine müssen mindestens zwei Wochen vor dem Unterbezirksparteitag dem Unterbezirksvorstand vorliegen. Sie sollen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie vor dem Unterbezirksparteitag in den Gremien der Ortsvereine und Kreisverbände erörtert werden können. Anträge aus der Mitte des Unterbezirksparteitags (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Unterbezirksparteitag dem zustimmt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 8 Unterbezirksvorstand

- (1) Dem Unterbezirksvorstand gehören **stimmberechtigt** an
1. die/der Vorsitzende, der/die den Unterbezirk nach außen vertritt,
 2. die drei stellvertretenden Vorsitzenden, wobei jede/r einem anderen Kreisverband des Unterbezirks angehören muss
 3. der/die Schatzmeister/in
 4. der/die Schriftführer/in,
 5. sechs Beisitzer/innen, je zwei aus den drei Kreisverbänden,
 6. der/die Unterbezirksgeschäftsführer/in, soweit er nicht in anderer Funktion dem Vorstand angehört.
 7. die Vorsitzenden oder je ein gewählte/r Vertreter/in der auf Unterbezirksebene tätigen Arbeitsgemeinschaften,
 8. die Vorsitzenden der drei Kreisverbände, soweit sie nicht in anderer Funktion dem Unterbezirksvorstand angehören.
- (2) Als **beratende** Mitglieder gehören dem Unterbezirksvorstand an, sofern sie der SPD angehören und im Bereich des Unterbezirks gewählt sind,
- a) die Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten,
 - b) die Bezirksräte des Bezirks Unterfranken,
 - c) aus den Landkreisen Schweinfurt und Kitzingen die Landräte /Landrätinnen, stellv. Landräte/Landrätinnen, die Fraktionsvorsitzenden im Kreistag und die Ersten Bürgermeister/innen und Oberbürgermeister/innen,
 - d) aus der Stadt Schweinfurt der/die Oberbürgermeister/in, der/die Bürgermeister/in und der/die Fraktionsvorsitzende im Stadtrat,
 - e) der/die Internet-Beauftragte/n
- (3) Weitere Mitglieder können von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder als beratende Vorstandsmitglieder zugewählt werden.

§ 9 Aufgaben des Unterbezirksvorstands

Der Unterbezirksvorstand nimmt zwischen den Unterbezirksparteitagen die Aufgaben des Unterbezirks nach § 2 wahr, soweit nicht der Unterbezirksparteitag nach § 7 Abs.2 ausschließlich zuständig ist. Ihm obliegt insbesondere

- a) die politische und organisatorische Führung des Unterbezirks,
- b) die Vorbereitung der Unterbezirksparteitage,
- c) die Unterrichtung der Kreisverbände und Ortsvereine über die Termine der Unterbezirksparteitage sowie deren vorläufige Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher ,
- d) die Durchführung der Beschlüsse der Unterbezirksparteitage.

§ 10 Sitzungen des Unterbezirksvorstands

Der Unterbezirksvorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Er wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Ladung soll mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugestellt sein.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern nach § 9 Abs.1 Nr.1, 2, 3, 6 und 8. Ihm obliegen die Organisation und Koordinierung der Vorstandsarbeit, die Vorbereitung der Vorstandssitzungen und die Aufgaben des Vorstands in unaufschiebbaren Fällen.

§ 12 Revisoren/innen

Der Unterbezirksparteitag wählt drei Revisoren/innen zur Prüfung der Kassenführung des Unterbezirks, die jeweils einem anderen Kreisverband angehören müssen. Die Revisoren/innen leiten dem Unterbezirksvorstand ihre Prüfungsprotokolle unverzüglich zu und berichten dem Unterbezirksparteitag einmal jährlich. Ihnen obliegt die Antragstellung zur jährlichen Entlastung der/des Schatzmeisters/in.

§ 13 Schiedskommission

Der Unterbezirksparteitag wählt eine Schiedskommission nach § 34 des Organisationsstatuts der SPD.

§ 14 Satzungsänderungen

Beschlüsse des Unterbezirksparteitags zur Änderung dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Unterbezirksparteitags.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 20. 7. 2001 in Kraft.
- (2) Die Satzungen des SPD-Unterbezirks Schweinfurt vom 10.Januar 1993 und des SPD-Unterbezirks Kitzingen vom 21.11.1997 sind aufgehoben.

Schweinfurt, den 20. 7. 2001

gez. Frank Hofmann, MdB

Unterbezirks-Vorsitzender